

VIA ZOTTOLE 59/A
46027 SAN BENEDETTO PO -MANTOVA – ITALY
TEL. 0039 0376 615690
FAX: 0039 0376 621439
www.panceratubi.it
info@panceratubi.it

ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN

Artikel 1 – Vertragsnormen

1.1 Die vorliegenden, allgemeinen Bedingungen, ausgenommen eventuelle, anderslautende, schriftliche Vereinbarungen, regeln alle gegenwärtigen und zukünftigen Verkaufsverträge zwischen den Parteien. Eventuelle allgemeine Bedingungen des Käufers finden auf die zukünftigen Beziehungen zwischen den Parteien keine Anwendung, wenn sie nicht ausdrücklich schriftlich anerkannt werden; in diesem Fall schliessen sie jedoch, vorbehaltlich anderlautender schriftlicher Vereinbarungen, die Wirksamkeit der vorliegenden allgemeinen Bedingungen, an die sie angepasst werden müssen, nicht aus.

1.2 Wenn auf eventuelle handelsübliche Ausdrücke Bezug genommen wird, (ab Werk, FOB, CIF, u. s. w. ...) sind damit die der Incoterms der Internationalen Handelskammer gemeint und zwar in dem Text, der im Moment des Vertragsabschlusses gültig ist.

1.3 Alle Verkaufsverträge zwischen den Parteien, sowie die vorliegenden allgemeinen Bedingungen, unterstehen dem italienischen Recht und insbesondere dem Gesetz vom 11. Dezember 1985 Nr. 765, über den internationalen Verkauf von beweglichen Gütern, mit dem das Übereinkommen von Wien vom 11. April 1980 ratifiziert wurde, sowie dem Gesetz vom 18. Dezember 1984 Nr. 975, über das unter Berücksichtigung von Vertragsvereinbarungen anwendbare Gesetz, mit dem das Übereinkommen von Rom vom 19. Juni 1980 ratifiziert wurde; eventuelle anderslautende Vereinbarungen oder Berufungen der Parteien auf Teile oder bestimmte Artikel des italienischen Gesetzes bedeuten nicht, daß die Anwendbarkeit der genannten einheitlichen Gesetze aufgehoben wird, wo sie mit dem Vertragsinhalt vereinbar sind.

1.4 Die Zustimmung zu den vorliegenden allgemeinen Bedingungen sowie alle folgenden Verträge und Handlungen der Parteien, die davon geregelt werden, beinhalten, ausgenommen anderslautender, schriftlich vereinbarter Abmachungen, in keiner Weise die Erteilung einer Exklusive an den Käufer, oder die Einrichtung eines Konzessionärsverhältnisses, einer Kommission, oder eines Mandats, mit oder ohne Vertretung, so wie sie dem Käufer selbst auch nicht das Recht zugestehen, Warenzeichen oder Kennzeichen des Käufers auf irgendeine Weise zu nutzen.

Artikel 2 - Abschluss und Gegenstand des Vertrags

2.1 Die Angebote, die von Agenten, Vertretern oder Hilfskräften des Verkäufers gemacht werden, sind für diesen nicht bindend, solange sie vom Verkäufer selbst nicht bestätigt werden.

2.2 Die Zusendung der vorliegenden allgemeinen Bedingungen bedeutet an sich keine Annahme eventueller Angebote im Zusammenhang mit laufenden Verhandlungen; jedoch werden die von einer der Parteien vorher vorgeschlagenen Bedingungen dadurch ersetzt und ungültig gemacht.

2.3 Wenn der Verkäufer Preislisten oder anderes Material, das die Erzeugnisse beschreibt, versendet, das nicht ausdrücklich die Aufschrift "Angebot" oder eine andere, entsprechende Aufschrift trägt, so kann dieses nicht als Angebot betrachtet werden. Die Aufschriften "unverbindlich" oder "vorbehaltlich Verfügbarkeit" oder andere, entsprechende, die vom Verkäufer aufgebracht wurden, binden den Verkäufer nicht an den Inhalt des Angebots, auch in dem Fall, daß das Angebot selbst vom Käufer angenommen worden ist, vorbehaltlich nachträglicher schriftlicher Bestätigung oder entsprechender Ausführung durch den Verkäufer selbst. Das Angebot des Verkäufers wird als bindend oder unwiderruflich nur dann betrachtet, wenn es von demselben schriftlich als solches bezeichnet wird und darin ein Termin für die Gültigkeit der Klausel spezifiziert wird.

2.4 Die tatsächlich erfolgte Annahme eines Vertrags seitens des Käufers beinhaltet seine Zustimmung zu den vorliegenden allgemeinen Bedingungen. Im Falle, daß der Verkäufer, auch nach Abschluss des Vertrags, einen Auftrag bestätigt hat, geht man davon aus, daß der Inhalt des Vertrags dem der Auftragsbestätigung entspricht, es sei denn, der Käufer weist unverzüglich, schriftlich auf die Abweichungen hin.

2.5 Eine Annahme, ohne ausdrücklichen Vorbehalt des Käufers, von Erzeugnissen, die in der Art oder in der zugesandten Menge oder den in der Anfrage des Käufers gemachten Bedingungen nicht entsprechen, bedeuten eine Annahme seitens des Letzteren der Lieferung und der Bedingungen, die vom Verkäufer vorgeschlagen werden. Der obengenannte Vorbehalt (auch wenn er in Form von genaueren Angaben oder Berichtigungen der Lieferbedingungen formuliert wird) ist unwirksam, wenn er vom Käufer nicht schriftlich, am Wareneingangsdatum, vorgebracht wird.

2.6 Alle Eintragungen oder Abschriften, die von den Staaten der Vertragsparteien oder im Bestimmungsland der Güter verlangt werden, um den Verträgen oder einer ihrer Klauseln, die von den vorliegenden, allgemeinen Bedingungen geregelt werden, volle Wirksamkeit zu verleihen, müssen vom Käufer selbst und auf dessen eigene Kosten beigestellt werden.

Artikel 3 - Muster, Zeichnungen und technische Unterlagen

3.1 Die Gewichte, Ausmasse, Kapazitäten, Leistungen, Farben sowie alle weiteren Daten, die in Katalogen, Prospekten, Rundschreiben, Werbeanzeigen, Beschreibungen, Preislisten oder anderen beschreibenden Unterlagen des Verkäufers enthalten sind, sowie auch die Merkmale der Muster und Modelle, die dieser an den Käufer schickt, haben den Charakter von richtlinienweisenden Angaben. Diese Daten haben keine Verbindlichkeit, es sei denn in dem Masse, in dem sie ausdrücklich als solche im Angebot oder in der Bestätigung schriftlich vom Käufer erwähnt werden.

3.2 Im Falle, daß das Angebot oder die Bestätigung des Käufers auf ein vom Verkäufer unterbreitetes Muster Bezug nehmen, versteht es sich, daß dieser, vorbehaltlich ausdrücklicher, schriftlicher, anderslautender Vereinbarung, für seine Lieferung an die Merkmale des Musters nur innerhalb der im Punkt 3.1 genannten Grenzen gebunden ist.

3.3 Im Falle, daß der Verkäufer seine Lieferung auf ein dem Käufer zugestelltes Muster bezieht, ist der Verkäufer selbst, vorbehaltlich anderslautender, schriftlicher Vereinbarung, für die Übereinstimmung seiner Leistung (innerhalb der oben im Punkt 3.1 genannten Grenzen) mit ausschliesslich den Merkmalen, die das Muster aufweist, verantwortlich.

3.4 Jede Zeichnung oder technische Unterlage, die die Herstellung oder Montage der verkauften Erzeugnisse oder Teile ermöglicht, bleibt, auch wenn sie dem Käufer übergeben wurde, sowohl vor, auch nach Vertragsabschluss, im ausschliesslichen Eigentum des Verkäufers. Die genannten Zeichnungen oder Unterlagen können vom Käufer ohne die Zustimmung des Verkäufers nicht verwendet, kopiert, reproduziert oder an Dritte übergeben oder mitgeteilt werden.

Artikel 4 - Garantie

4.1 Abgesehen von der Anwendung der vorangegangenen Artikel und vorbehaltlich dessen, was zwischen den Parteien schriftlich von Mal zu Mal vereinbart wird, garantiert der Verkäufer die Übereinstimmung der gelieferten Erzeugnisse mit dem, was ausdrücklich vereinbart wurde. Die Garantie für Fehler beschränkt sich ausschliesslich auf Mängel an den Erzeugnissen, die aus Planungsmängeln herrühren, auf Material, oder Konstruktionsfehler, die dem Verkäufer anzulasten sind, und wird nicht auf den Fall angewendet, daß der Käufer nicht nachweisen kann, die Erzeugnisse richtig benutzt, gewartet und gelagert zu haben oder sie ohne Zustimmung des Verkäufers nicht verändert oder repariert zu haben.

4.2 Die Gewährleistungsdauer ist auf sechs Monate vom Lieferdatum an beschränkt und ist einer ordnungsgemässen Anzeige untergeordnet, die der Käufer im Sinne des Artikels 5 zu machen hat, sowie einem ausdrücklichen, schriftlichen Antrag auf Garantieleistung an den Verkäufer. Aufgrund dieses Antrags ist der Verkäufer verpflichtet, (nach seiner Wahl) innerhalb eines vernünftigen Zeitraums, der nach dem Ausmass der Beanstandung festzulegen ist, entweder:

- a) dem Käufer Erzeugnisse der gleichen Art und Menge wie diejenigen, die sich als mangelhaft oder nicht den Vereinbarungen entsprechend herausgestellt haben, kostenlos ab Werk zu liefern; der Verkäufer kann in diesem Fall die Rückgabe der mangelhaften Erzeugnisse auf Kosten des Käufers verlangen, die in seinem Eigentum übergehen; oder
- b) auf eigene Kosten das mangelhafte Erzeugnis zu ändern, wobei die genannten Arbeiten vor Ort oder im eigenen Werk ausgeführt werden; in einem solchen Fall gehen alle Kosten für den Transport der Erzeugnisse zu Lasten des Käufers; oder
- c) dem Käufer den Schaden zu ersetzen, in dem er ihm eine Summe gutschreibt, die den Kosten für Reparatur oder Änderung des Erzeugnisses im eigenen Werk entspricht; oder
- d) schriftlich die Auflösung des Vertrags zu erklären und dabei die Rückerstattung des Preises gegen die Rückerstattung der gelieferten Erzeugnisse anzubieten.

Aussen im Fall von Arglist oder schwerem Verschulden des Verkäufers, kann ein eventueller Schadensersatz an den Käufer jedenfalls nicht den Rechnungspreis der beanstandeten Erzeugnisse überschreiten.

4.3 Die Gewährleistung in diesem vorliegenden Artikel beinhaltet und ersetzt gesetzliche Gewährleistungen für Fehler und Übereinstimmung und schliesst jede weitere eventuell mögliche Verantwortung des Verkäufers und auf jeden Fall die durch die gelieferten Produkte entstandene Verantwortung aus; insbesondere kann der Käufer keine anderen Ansprüche auf Schadensersatz, Preisnachlass oder Vertragslösung geltend machen. Am Ende der Garantiedauerzeit, darf der Käufer gegen den Verkäufer keinen Anspruch geltend machen.

Artikel 5 - Reklamationen

5.1 Reklamationen bezüglich Menge, Gewicht, Gesamt tara, Farbe, oder Fehler und Qualitätsmängel, oder Nichtübereinstimmungen, die der Käufer feststellen könnte, sobald er im Besitze der Ware gelangt, müssen vom Käufer schriftlich, auf den Frachtbrief, im Moment, in dem die Ware an ihren Bestimmungsort angelangt ist, gemacht werden, andernfalls werden die Reklamationen ungültig.

5.2 Versteckte Fehler, Mängel oder Nichtübereinstimmungen (das heisst solche, die nicht durch die gesetzlich vorgeschriebene und im vorhergehenden Punkt genannte Prüfung vom Käufer festgestellt werden können) müssen innerhalb 30 Tage von der Entdeckung mitgeteilt werden und jedenfalls nicht später als 6 Monate nach der Übergabe, andernfalls wird die Reklamation ungültig.

5.3 Reklamationen müssen per Einschreiben an den Verkäufer geschickt werden, und darin müssen die beanstandeten Fehler oder Nichtübereinstimmungen genau beschrieben werden.

Bei Fehlern oder Nichtübereinstimmungen, die der Käufer sofort feststellen kann, sobald er im Besitze der Ware ist, hat der Letzte dem Verkäufer eine Kopie des den Vorbehalt enthaltenden Frachtbriefs zu senden.

Werden die obigen Vorschriften nicht beachtet, kann den Reklamationen keinerlei Wirksamkeit zugeschrieben werden.

5.4 Wenn sich eine Reklamation als unbegründet herausstellt, ist der Käufer verpflichtet, dem Verkäufer alle ihm entstandenen Kosten für die Überprüfung (Reisen, Gutachten, u.s.w....) zu erstatten; die gleiche Verpflichtung entsteht dem Käufer auch, wenn sich die Reklamation nur teilweise begründet erweist, das gilt für einen Prozentsatz von nicht mehr als 30 % der ursprünglichen Beanstandung.

Artikel 6 - Technische Normen und Verantwortung des Herstellers

6.1 Vorausgesetzt, daß sich der Verkäufer bezüglich der Merkmale der Erzeugnisse an die in Italien geltende Gesetzgebung und technischen Normen hält, übernimmt der Käufer das gesamte Risiko für einen eventuellen Unterschied zwischen den italienischen Normen und denen des Bestimmungslandes der Erzeugnisse, ohne Lasten für den Verkäufer.

6.2 In keinem Fall ist der Verkäufer für indirekte oder in der Konsequenz entstandene Schäden, Produktionsausfall oder entgangenen Gewinn als verantwortlich zu betrachten.

Artikel 7 - Zahlung

7.1 Jegliche Verzögerung oder Unregelmässigkeit in der Bezahlung gibt dem Verkäufer das Recht, die Lieferungen einzustellen oder den laufenden Vertrag zu lösen, auch wenn diese sich nicht auf die jeweiligen Zahlungen beziehen, sowie das Recht auf den Ersatz eventuell entstandener Schäden. Der Verkäufer hat auf jeden Fall Anspruch - vom Moment des Fälligkeitsdatums der Zahlung an, ohne die Notwendigkeit der Inverzugsetzung - auf Säumniszinsen, die, um 1 Punkt erhöht, dem im eigenen Land geltenden Diskontsatz entsprechen.

Für den Fall, dass der Käufer die Fristen der vorgelegten Bankquittungen nicht einhält, wird der Verkäufer die unbezahlten Rückerstattungen beantragen, wobei für jede Quittung eine Gebühr in Höhe von € 50,00 (fünfzig Euro / 00) anfällt.

7.2 Der Käufer ist zur gänzlichen Zahlung verpflichtet, auch bei Bestreitung oder Streitfrage. Trotzdem hat er die Möglichkeit, bezüglich eventuell streitiger Summen, diese bei einer Bank im Lande des Verkäufers zu hinterlegen, bis die Streitigkeit beigelegt ist, wobei er die Bank verpflichten muss, dem Verkäufer die hinterlegten Summen zu übergeben. Es ist nicht erlaubt, damit einen Ausgleich mit eventuell gegenüber dem Verkäufer entstandenen Krediten vorzunehmen.

Artikel 8 - Eigentumsvorbehalt

8.1 Falls die Bezahlung - gänzlich oder teilweise - nach der Lieferung erfolgen soll, verbleiben die gelieferten Erzeugnisse bis zum Moment der gänzlichen Bezahlung des Preises im Eigentum des Verkäufers, in dem Mass, das vom Gesetz des Landes, wo sich die Erzeugnisse befinden, zugelassen ist.

8.2 Der Käufer verpflichtet sich, alles notwendige zu tun, um in dem genannten Land einen gültigen Eigentumsvorbehalt in der weitesten, zulässigen Form (oder eine ähnliche Garantie zugunsten des Verkäufers) zu schaffen.

Artikel 9 - Höhere Gewalt und unzumutbare Belastung

9.1 Wenn Brände, Zusammenbrüche, Versorgungslücken, Transportstörungen, Streiks, Aussperrungen oder andere, höherer Gewalt geschuldete Ereignisse vorkommen sollten, die die Produktion in den Werken des Verkäufers erheblich behindern oder reduzieren, oder den Transport zwischen dem Werk des Verkäufers und dem Bestimmungsort der Erzeugnisse unmöglich machen, hat der betroffene Kontrahent Anspruch auf eine Verlängerung des Termins für die Lieferung oder die Abholung der Erzeugnisse von bis zu 45 Tagen (die in schwereren Fällen bis auf 90 Tage ausgedehnt werden kann), sofern er die Gegenpartei unverzüglich, schriftlich von dem Eintreten des Falls von höherer Gewalt benachrichtigt.

9.2 Wenn die obengenannten Termine verstrichen sind und die Situation von höherer Gewalt bestehen bleibt, kann die andere Partei den Vertrag lösen, indem sie der nichterfüllenden Partei schriftlich und per Einschreiben mit Rückantwortschein davon Mitteilung macht. Diese Letzte ist in einem solchen Fall nicht zum Schadensersatz verpflichtet.

9.3 Wenn, aus irgend welchem von einem Unternehmer der Branche mit normaler Erfahrung nicht vorhersehbaren Grund, die Ausführung der Verpflichtungen des Verkäufers - vor der Ausführung - zu aufwendig geworden ist, im Verhältnis zur ursprünglich vereinbarten Gegenleistung, sodaß das Verhältnis um mehr als 20 % verändert wird, kann der Verkäufer eine Revision der Vertragsbedingungen verlangen und bei deren Nichterfüllung den Vertrag für ungültig erklären. In letzterem Fall jedoch, müssen dem Käufer die Kosten zurückerstattet werden, die ihm im Zusammenhang mit der Vertragsauflösung entstanden sind.

Artikel 10 - Abtretung des Vertrags

10.1 Der Käufer kann seine Position in dem Vertrag oder in einzelnen Verpflichtungsbeziehungen, die daraus entstehen, ohne das schriftliche Einverständnis des Verkäufers, nicht abtreten; auch in diesem Fall bleibt der Käufer auf jeden Fall solidarisch verantwortlich mit dem Zessionar für die abgetretenen Verpflichtungen.

Artikel 11 - Auslegung, Änderungen, ungültige Klauseln

11.1 Für die Auslegung der vorliegenden, allgemeinen Bedingungen ist einzig der italienische Text derselben massgeblich.

11.2 Eventuelle Anhänge oder Vorworte verstehen sich als zu den Verträgen gehöriger Teil, auf die sie sich beziehen. Jede Bezugnahme auf Preislisten, allgemeine Bedingungen oder anderes Material des Verkäufers oder Dritter versteht sich als bezogen auf Unterlagen, die im Moment der Bezugnahme selbst gültig sind, vorbehaltlich anderslautender, genauerer Angaben; entsprechende Texte, die vorher zwischen den Parteien gültig waren, müssen als annulliert erachtet werden.

11.3 Abgegebene Erklärungen oder das Verhalten der Parteien während der Verhandlungen oder im Verlaufe der Ausführung des Vertrags können nur zur Auslegung desjenigen Vertrags beitragen, auf den die sich beziehen und innerhalb der Grenzen, in denen sie nicht mit den vorliegenden, allgemeinen Bedingungen oder mit den schriftlich von den Parteien bei Abschluss des jeweiligen Vertrags getroffenen Vereinbarungen in Widerspruch stehen.

11.4 Vorbehaltlich dessen, was oben in den Artikeln 2.4 und 2.5 festgelegt ist, muss jede Änderung oder Ergänzung, die von den Parteien an den Verträgen gemacht wird, auf die die vorliegenden, allgemeinen Bedingungen anwendbar sind, schriftlich erfolgen, andernfalls ist sie ungültig. Die Teilaufhebung einer oder mehrerer Aussagen der vorliegenden, allgemeinen Bedingungen darf nicht als Ausdehnung oder Analogieschluss verstanden werden und beinhaltet nicht die Absicht, allgemeine Bedingungen in ihrer Gänze nicht anzuwenden.

11.5 Eventuelle Veränderungen der zwischen den Parteien vereinbarten Vertragsbedingungen entsprechen keiner Vertragserneuerung, vorbehaltlich anderslautenden, schriftlich zum Ausdruck gebrachten Willens.

11.6 Falls Vertragsvorschriften ungültig oder unwirksam sind, wird der Vertrag in seiner Gänze so integriert oder ausgelegt, als ob er alle Klauseln enthielte, die es ermöglichen, in Übereinstimmung mit dem Gesetz, das grundlegende Ziel zu erreichen, das von der Vereinbarung verfolgt wird, die die jeweiligen Klauseln enthält.

Artikel 12 - Gerichtsstand

12.1 Für jede Streitigkeit, die sich auf die Verträge bezieht oder jedenfalls damit in Zusammenhang steht, auf die die vorliegenden, allgemeinen Bedingungen anwendbar sind, ist das Gericht in dem Sitz des Verkäufers ausschliesslich zuständig; jedoch hat dieser die Möglichkeit, bei dem Gericht in dem Sitz des Käufers vorzugehen.

Datum

Der Verkäufer

Der Käufer

.....

.....

Folgende Artikel werden ausdrücklich gebilligt:

Art. 2 - Abschluss und Gegenstand des Vertrags

Art. 4 - Gewährleistung

Art. 5 - Reklamationen

Art. 6 - Technische Normen und Verantwortung des Herstellers

Art. 7 - Zahlung

Art. 8 - Eigentumsvorbehalt

Art. 9 - Höhere Gewalt und unzumutbare Belastung

Art. 10 - Abtretung des Vertrags

Art. 12 - Gerichtsstand

Der Verkäufer

Der Käufer

.....

.....